

Akkreditierungsrichtlinien der GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH

Akkreditiert werden nur Inhaber eines gültigen Presseausweises, der von einer offiziell als ausstellungsberechtigt anerkannten Organisation ausgestellt wurde. Darüber hinaus müssen Journalisten aus dem In- und Ausland einen der im Folgenden aufgeführten Belege ihrer Tätigkeit vorlegen:

1. Originalschreiben mit Briefkopf (keine Kopie) einer Redaktion oder eines Senders, aus dem ein redaktioneller Auftrag für die aktuelle Messe hervorgeht (Sprache Deutsch oder Englisch) oder
2. mit Namen gekennzeichnete Belege neueren Datums (Original und nicht älter als 3 Monate) oder
3. ein aktuelles Impressum im Original (nicht älter als 3 Monate), in dem sie als Redakteur, ständiger redaktioneller Mitarbeiter oder Autor aufgeführt sind.

Des Weiteren werden akkreditiert:

4. Ausweisinhaber von journalistischen Fachverbänden, soweit diese mit der GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH kooperieren, wie z. B. die JVH, Journalistenvereinigung der deutschen Handwerkspresse
5. Pressesprecher/innen von Unternehmen, die auf der aktuellen Messe ausstellen. Bei Agenturen, die die Pressearbeit für eine auf der aktuellen Messe ausstellenden Firma machen, kann ausschließlich nur eine Person akkreditiert werden.
6. Pressefotografen, die nachweisen können (Originalschreiben einer Redaktion oder Agentur; oder aktuelles Impressum im Original), dass sie journalistisch arbeiten.
7. Mitglieder von Internet-Redaktionen mit gültigem Presseausweis und Nachweis gemäß der Ziffern 1, 2 oder 3, die zu Vollredaktionen oder Verlagen gehören, nachweislich überwiegend selbst erstellte journalistische Inhalte publizieren, beziehungsweise deren Online-Publikationen für die jeweilige Messe als Informationskanäle etabliert sind.

Ferner erhalten folgende Personen Presseinformationen und eine Ehrenkarte, jedoch keine offizielle Akkreditierung:

8. Mitglieder von Jugend- und Nachwuchspressorganisationen gegen Vorlage ihres gültigen Mitgliedsausweises.
9. Mitarbeiter von Veröffentlichungsorganen anerkannter und gemeinnütziger Verbände und Institutionen gegen einen der Ziffern 1, 2 oder 3 vergleichbaren Nachweis.

Grundsätzlich nicht akkreditiert werden:

1. Personen, die sich nicht durch die oben aufgeführten Belege legitimieren können
2. Personen, die sich anstatt der akzeptierten Nachweise journalistischer Tätigkeit nur über eine Visitenkarte legitimieren können.
3. Personen, die ausschließlich ein Webblog betreiben
4. Personen, die Einladungen von Ausstellern zu Presseterminen vorlegen
5. Personen mit Hausausweisen von Redaktionen, Sendeanstalten, Agenturen, Onlineportalen oder Verlagen
6. Personen, die laut Impressum nicht zur Redaktion gehören, wie z. B. Marketing- oder Anzeigenleiter
7. Verwandte und Ehepartner von Journalisten
8. Personen, die lediglich die Messe zu Akquisezwecke für eigene, kostenpflichtige Hörfunk-, TV-, Online-Produktionen nutzen wollen.
9. Personen mit abgelaufenen Presseausweisen
10. Personen, deren Legitimation nicht von einer Redaktion ausgestellt wurde oder deren Legitimation nicht auf die aktuelle Messe bezogen ist

Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder entsprechen nicht den Akkreditierungsrichtlinien, kann die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH die Akkreditierung verweigern. Dies gilt auch für den begründeten Verdacht, dass ein Presseausweis missbräuchlich genutzt wird. Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht die GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH von ihrem Hausrecht Gebrauch.

Hrsg. von GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
T +49 89 189 149 161
F +49 89 189 149 169
E-Mail: presse@ghm.de